

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2020/6/26 WI5/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.2020

Index

L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

NÖ GRWO 1994 §58

VfGG §7 Abs2, §68 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung des Wahlverfahrens einer Gemeinderatswahl mangels Beschwerdeeinbringung bei der Landes-Hauptwahlbehörde; Unzulässigkeit der direkten Anfechtung der Gemeinderatswahl vor dem VfGH

Rechtssatz

Das Wahlergebnis der am 26.01.2020 durchgeführten Gemeinderatswahl wurde von der Gemeindewahlbehörde gemäß §55 NÖ GRWO 1994 am 27.01.2020 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Litschau kundgemacht. Von der Anfechtungswerberin wurde keine auf die Anfechtung der Gemeinderatswahl der Stadtgemeinde Litschau abzielende Beschwerde bei der Landes-Hauptwahlbehörde (vgl §58 NÖ GRWO 1994) eingebracht. Vielmehr wurde die vorliegende Anfechtung unmittelbar beim VfGH eingebracht. Im Falle der Anfechtung einer Gemeinderatswahl wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren ist aber zuvor binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist eine entsprechende Beschwerde an die Landes-Hauptwahlbehörde zu erheben. Die vorliegende Anfechtung ist somit mangels vorheriger Beschreitung des dafür vorgesehenen Instanzenzuges zurückzuweisen.

Wenn die Anfechtungswerberin in der Begründung ausführt, dass zum Zeitpunkt der Kundmachung des Wahlergebnisses die E v 24.02.2020, WIV1/2020 ua, noch nicht vorgelegen und für sie eine vorherige Anfechtung daher denkunmöglich gewesen sei, so ist dem zu entgegnen, dass es sich bei Anfechtungen von Entscheidungen betreffend die Aufnahme von Personen in Wählerrevidenzen (Wählerverzeichnisse) bzw Streichung von Personen aus Wählerrevidenzen (Wählerverzeichnissen) gemäß Art141 Abs1 liti iVm litj B-VG einerseits und bei Verfahren zur Anfechtung einer Wahl gemäß Art141 Abs1 lita B-VG andererseits um jeweils getrennte (Rechtschutz-)Verfahren handelt.

Entscheidungstexte

- WI5/2020
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.06.2020 WI5/2020

Schlagworte

Wahlen, Gemeinderat, VfGH / Wahlanfechtung, Instanzenzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:WI5.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at